Verband der Kali- und Salzindustrie e.V.

Policy Briefing

Herausnahme von Salz aus dem Anhang I der EU-Ökobasisverordnung (EU) 2018/848

Forderung:

Für die im September 2025 von Agrarkommissar Hansen angekündigte Überarbeitung der EU-Ökobasisverordnung empfiehlt der VKS dringend der Bundesregierung, der Europäischen Kommission sowie dem Europäischen Parlament, ***„Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel“*** **vollständig aus dem Anhang I der Verordnung (EU) 2018/848 zu streichen**.

Begründung:

Salz ist ein anorganisches Mineral, das in Europa typischerweise aus untertägigen Salzvorkommen (= Meere, die vor über 200 Millionen Jahren ausgetrocknet sind) oder Meerwasser gewonnen wird. Es handelt sich dabei nicht um ein biologisches oder landwirtschaftliches Produkt. Die Grundprinzipien der EU-Ökoverordnung sind daher nicht sinnvoll auf die Abbau- bzw. Gewinnungsmethoden in der Salzbranche (Bergbau, Solung, Verdunstung) anwendbar, da diese sich grundsätzlich von landwirtschaftlichen Anbau- und Verarbeitungsmethoden unterscheiden. Die Anwendung der Grundprinzipien der EU-Ökoverordnung würde zu keinen nachvollziehbaren und fachlich sinnvollen Unterscheidungen zwischen „Biosalz“ und konventionell gewonnenem Salz führen. Für den Verbraucher wäre kein Mehrwert erkennbar; die Glaubwürdigkeit des Bio-Siegels würde dadurch unterlaufen werden. Die aktuelle Situation führt zudem zu erheblicher Rechtsunsicherheit unter den Wirtschaftsbeteiligten sowie Zertifizierungsstellen; mit der Streichung von Salz aus dem Anhang I wäre endlich wieder rechtliche Klarheit geschaffen.

Hintergrund:

Salz wurde 2018 in den Anhang I der EU-Ökoverordnung vor allem auf Druck von Spanien und Portugal aufgenommen. Einige in Spanien und Portugal ansässige Meersalzproduzenten erhofften sich dadurch zusätzliche Vermarktungsvorteile für ihre Produkte. Die gesamte europäische Salzindustrie – bis auf wenige Meersalzanbieter

aus Spanien, Portugal und Frankreich – hat dies immer abgelehnt. Die Europäische Kommission und andere Mitgliedstaaten wie Deutschland waren aus den oben genannten Gründen zwar ebenfalls dagegen, im Zuge der gesetzgeberischen Kompromissfindung wurde Salz dann aber in den Anhang I aufgenommen.

Die anschließend von der Europäischen Kommission im Jahr 2020 eingesetzte Expertengruppe zur Erarbeitung einer Produktionsvorschrift für Biosalz (EGTOP Subgroup Salt) konnte sich nach mehrjährigen Diskussionen nicht auf einen einheitlichen und akzeptierten Vorschlag einigen.

Seitdem hat die Europäische Kommission vergeblich versucht, eine geeignete Produktionsvorschrift für „Biosalz“ in einem Delegierten Rechtsakt zu verabschieden. Der in 2022 vorgestellte Entwurf wurde im Rahmen einer öffentlichen Konsultation von nahezu allen Beteiligten massiv kritisiert und hätte zur Folge gehabt, dass lediglich einige wenige südeuropäische Meersalzhersteller die Anforderungen hätten erfüllen können. 95 % der europäischen Salzindustrie (neben der Stein- und Siedesalzgewinnung auch zahlreiche Meersalzanlagen) wären de facto von der Möglichkeit, das „Bio“-Siegel zu erhalten, aufgrund der realitätsfernen Vorgaben ausgeschlossen gewesen. Die Bio-Salz-Produktion wäre daher ein Nischensegment für ausgewählte Meersalzproduzenten geblieben; eine Versorgung des europäischen Markts mit Bio-Meersalz wäre mengenmäßig nicht möglich gewesen. Diese Speisesalze wären zudem für den Einsatz in der Lebensmittelherstellung und Futtermittelherstellung aufgrund der Spezifikation zum Teil nicht geeignet gewesen.

Der 2023 von der EU-Kommission beschlossene Delegierte Rechtsakt wurde daher vom Europäischen Parlament folgerichtig im Juli 2023 mit 74 % der Stimmen abgelehnt und ist damit deutlich gescheitert.

Die Bundesregierung sowie parteiübergreifend die Abgeordneten im Europäischen Parlament haben richtigerweise über den gesamten Gesetzgebungsprozess die Position vertreten, dass Salz grundsätzlich nicht geeignet ist für den Anwendungsbereich des Anhang I der EU-Ökobasisverordnung. Zumal der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Delegierte Rechtsakt insbesondere die Salzhersteller aus Deutschland sowie Österreich, Polen, Rumänien usw. benachteiligt hätte und hochqualitative deutsche Salze gegenüber zum Teil mit Mikropartikeln belastete Meersalze benachteiligt hätte.

Die Beibehaltung der derzeitigen rechtlichen Situation (Salz im Anhang I, aber keine akzeptierte EU-weite Produktionsvorschrift) würde zu dauerhafter Rechtsunsicherheit bei Salzherstellern, Salzverwendern, Zertifizierungsstellen sowie Verbrauchern führen und hätte eine Fragmentierung des EU-Binnenmarktes zur Folge. Es ist daher dringend notwendig, dass Salz aus dem Anhang I genommen wird und damit Rechtssicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten geschaffen und Glaubwürdigkeit gegenüber den Verbrauchern erhalten wird.

Frankreich hat 2024 – trotz Kritik seitens der europäischen Salzindustrie und einzelner französischer Meersalzproduzenten – eine eigene nationale Biosalzproduktionsvorschrift erlassen (die mutmaßlich Salzanbauer an der Atlantikküste begünstigt und andere französische Meersalzproduktionsstätten eher ausschließt); vereinzelt gibt es auch Meersalzhersteller, die trotz der damit verbundenen Rechtsunsicherheit ein Biosiegel verwenden. Aufgrund der erheblichen Rechtsunsicherheit und den oben genannten grundsätzlichen Einwänden gibt es im Markt jedoch keine weiterreichende Durchdringung von Biosalz, insbesondere auch nicht bei den salzverarbeitenden Unternehmen der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie. Insofern führt eine Streichung von Salz aus dem Anhang I nicht zu Marktbeeinträchtigungen oder Nachteilen in der Lieferkette.

Der europäische Salzverband EU SALT, der die Interessen der stein-, siede- und meersalzproduzierenden Unternehmen vertritt, spricht sich ebenfalls sehr deutlich für eine Streichung von Salz aus dem Anhang I aus, ebenso wie die Verbände der Ökolebensmittelwirtschaft. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass der neu gegründete Verband SeaSaltEurope lediglich eine kleine Gruppe von Meersalzproduzenten vertritt und vor allem zur Vertretung von deren Partikularinteressen beispielsweise bei der EU-Ökoverwendung dient; der Verband vertritt mitnichten die Interessenlage aller Meersalzproduzenten. So wird der Großteil des Meersalzmarktes, u.a. Europas größter Meersalzhersteller GROUPE SALINS aus Frankreich, ausschließlich von EU SALT vertreten und unterstützt entsprechend die Streichung von Salz aus dem Anhang I.

Es ist zu erwarten, dass eine Mehrheit unter den Mitgliedstaaten (Rat) sowie im Europäischen Parlament die Streichung von Salz unterstützen.

Die Europäische Kommission sollte daher in der angekündigten Überarbeitung der EU-Ökobasisverordnung als prioritäres Ziel *„Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel“* vollständig aus dem Anhang I der Verordnung streichen und damit den seit 2018 andauernden Fach- und Rechtskonflikt beenden und somit Rechtssicherheit für alle Beteiligten schaffen.

Berlin, 5. Oktober 2025

Der VKS – Verband der deutschen Kali- und Salzindustrie (EU-Transparenzregister-Nummer: 85717948337-22) vertritt die Interessen der deutschen Kali- und Salzproduzenten auf nationaler und europäischer Ebene. Deutschland ist der größte Salzproduzent in der EU und weltweit die Nummer 4. Die Branche hat sich zur Klimaneutralität bis 2045 und zu den EU-Grundsätzen für nachhaltige Rohstoffe verpflichtet.